

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

- Artikel 1: Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021
- Artikel 2: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021
- Artikel 3: Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17, 19 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung,
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3, 5 und 16 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit geltenden Fassung
- in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung,

am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Artikel 1:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 16 wird der folgende Satz als letzter Satz eingefügt:  
Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass die Überfahrtgenehmigung am Grundstück dinglich gesichert wird.
2. In § 7 Abs. 1 wird als Satz 2 ergänzt:  
Erfolgt dies nicht, dann kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Abfallbehälter mit fehlerhafter Befüllung kostenpflichtig als Restabfallbehälter leeren.
3. In § 7 Abs. 1 im letzten Satz wird der Begriff „Restmüll-Behältervolumen“ ersetzt durch den Begriff „Restabfall-Behältervolumen“.
4. In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
(3) Weitere Getrennthaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
5. § 8 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:  
Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Kreisgebiet hat im

**Kommentiert [HV1]:** Änderung ergibt sich als Resultat aus der laufenden Bearbeitung. Damit soll erreicht werden, dass z. B. im Falle von Weiterverkäufen der Grundstücke (z. B. durch Bauträger) nicht immer wieder neue Überfahrtgenehmigungen eingeholt werden müssen.

**Kommentiert [HV2]:** Änderung ergibt sich aus der laufenden Bearbeitung, weil es immer wieder zu fehlerhaften Befüllungen von Abfallgefäßen kommt.

**Kommentiert [HV3]:** Redaktionelle Änderung

**Kommentiert [HV4]:** Änderung soll noch einmal besonders hervorheben, dass es Getrennthaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften gibt, die zu beachten sind.

**Kommentiert [HV5]:** Es geht darum zu regeln, dass kein Benutzungsrecht besteht, wenn für die zu entsorgenden Abfälle keine Überlassungspflicht besteht.

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

Rahmen der Überlassungspflichten sowie Anschlussrechtes nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

6. § 12 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

Dieser dient dazu das Abfallbehältnis fest einem bestimmten Grundstück oder sonstigem Anschlusspflichtigen zuzuordnen.

**Kommentiert [HV6]:** Redaktionelle Änderung

7. § 12 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke oder sonstigen Anschlusspflichtigen ist mindestens

**Kommentiert [HV7]:** Redaktionelle Anpassung

- ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle,
- ein festes Abfallbehältnis für Papier, Pappen und Kartonagen und
- ein festes Abfallbehältnis für Bioabfälle vorzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 7 vorliegt.

8. In § 12 Abs. 2 wird als Satz 9 ergänzt:

Die Beistellungen dürfen nur in gebündelter Form erfolgen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, Beistellungen, die in anderer Art und Weise – z. B. lose in Kartonagen oder Eigenbehältern des Überlassenden – erfolgen, nicht zu übernehmen.

**Kommentiert [HV8]:** Resultiert aus der Praxis, es gibt Fälle, in denen überfüllte Eigenbehälter der Überlassenden oder schwerlastig befüllte Kartonagen an der Straße für die Abfuhr bereitgestellt werden. Dies soll hier reglementiert werden.

9. § 12 Abs. 10 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und/oder Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler, AWB“ verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen vom Entsorgungspflichtigen zu kaufen sind.

**Kommentiert [HV9]:** Redaktionelle Änderung

10. In § 12 Abs. 12 werden am Absatzende die beiden folgenden Sätze eingefügt:

Gleiches gilt im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle oder bei fehlerhafter Befüllung im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann alle für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung erheblichen Umstände zweckdienlich dokumentieren und für die Dauer von bis zu 5 Jahren aufbewahren. Weitergehende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

**Kommentiert [HV10]:** Soll dem AWB das Recht einräumen abfallrechtliche Verstöße zu dokumentieren.

11. In § 13 Abs. 5 wird als letzter Satz eingefügt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, nur haushaltsübliche Abfallmengen zu verladen.

**Kommentiert [HV11]:** Einfügung steht im Zusammenhang mit Punkt 7. Berechtigt den AWB über die haushaltsübliche Menge hinausgehende Abfälle nicht abzufahren.

12. In § 13 Abs. 6 werden am Absatzende die beiden folgenden Sätze eingefügt:

Nach der Leerung ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, nicht verladene Abfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern. Es gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

**Kommentiert [HV12]:** Resultiert aus der Praxis, weil es Fälle gibt, in denen nicht verladene Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum stehen bleiben

13. § 14 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Zeitpunkt der Abfuhr wird vorher bekanntgegeben.

**Kommentiert [HV13]:** Redaktionelle Änderung

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

### Artikel 2:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Der personenbezogene Gebührenanteil (= Basisgebühr) für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt bei

1-Personen-Haushalten	139,20 €
2-Personen-Haushalten	166,80 €
3-Personen-Haushalten	198,00 €
4-Personen-Haushalten	214,80 €
5-und mehr Personen-Haushalten	225,60 €

2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	127,32 €
2-Personen-Haushalten	152,76 €
3-Personen-Haushalten	181,32 €
4-Personen-Haushalten	195,96 €
5-und mehr Personen-Haushalten	206,76 €

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der nach Leerungsanzahl zu bemessende Gebührenanteil für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Leerung bei

Restabfall 80-l	4,32 €
Restabfall 120-l	6,48 €
Restabfall 240-l	12,97 €
Restabfall 1100-l	59,44 €
PLuS-Tonne 80-L	3,70 €
PLuS-Tonne 120-L	5,55 €
PLuS-Tonne 240-L	11,10 €

Es werden mindestens die Gebühren für 6 Leerungen jeden Behälters, mit Ausnahme der Behälter nach § 4 Abs. 3 S. 4, erhoben.

**Im Falle einer Sonderleerung einer fehlbefüllten Abfalltonne als Restabfall nach § 7 Abs. 1 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhöht sich der Gebührensatz nach Satz 1 um 100 %.**

**Kommentiert [HV14]:** Dient der monetären Umsetzung der Änderung von § 7 Abs. 1 S. 2 Abfallwirtschaftssatzung (vgl. Artikel 1 Punkt 2)

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Gefäßvolumen im Sinne des § 12 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für die

Entsorgung von zusätzlich 40 l Bioabfällen	42,00 €
Entsorgung von zusätzlich 80 l Bioabfällen	84,00 €
Entsorgung von zusätzlich 120 l Bioabfällen	127,20 €
Entsorgung von zusätzlich 160 l Bioabfällen	169,20 €
Entsorgung von zusätzlich 240 l Bioabfällen	253,20 €

5. § 6 Abs. 5 S.1 wird wie folgt gefasst:

Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 18 r) Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 4,32 €.

6. § 6 Abs. 7 S.1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Erbringung zusätzlicher Leistungen betragen

a) Gefäßstellung auf Wunsch des Gebührenschuldners 2-Rad-Behälter	21,60 €
b) Gefäßstellung auf Wunsch des Gebührenschuldners 4-Rad-Behälter	91,60 €
c) Reinigung eines Abfallgefäßes; 2-Rad-Behälter	9,80 €
d) Sperrmüll-Express (private Haushalte: 1. bis 2. Abholung im Kalenderjahr)	85,40 €
e) Restsperrmüll (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	118,40 €
f) Holzsperrmüll (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	81,80 €
g) Restsperrmüll-Express (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	203,90 €
h) Holzsperrmüll-Express (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	167,20 €
i) Elektroschrott-Express (private Haushalte: 1. bis 2. Abholung im Kalenderjahr)	113,70 €
j) Miete/a Tonnenschloss 2-Rad-Behälter	22,20 €
k) Miete/a Tonnenschloss 4-Rad-Behälter	32,40 €

7. § 6 Abs. 9 S.1 wird wie folgt gefasst:

Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird eine Basisgebühr je Haushaltung von 166,80 €/ Jahr berechnet. Für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Basisgebühr 152,76 €/ Jahr je Haushaltung.

8. § 6 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

Für vorübergehend leerstehende Gebäude können Abfallgefäße beantragt werden. Die Jahresgebühren für die pauschale Veranlagung betragen:

80 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	139,20 €
120 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	198,00 €
240 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	225,60 €

Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung vorliegen, können diese Gebühren ermäßigt werden auf:

80 l Gefäß (Restabfall)	127,32 €
120 l Gefäß (Restabfall)	181,32 €
240 l Gefäß (Restabfall)	206,76 €

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

### 9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen anderer Herkunftsbereiche, insbesondere von Gewerbegrundstücken, in zugelassenen festen Abfallbehältnisse beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

Restabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	142,80 €
120 l Fassungsvermögen	214,80 €
240 l Fassungsvermögen	428,40 €

Bioabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	122,40 €
120 l Fassungsvermögen	182,40 €
240 l Fassungsvermögen	366,00 €

### 10. § 7 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Für gemischt genutzte Gefäße beträgt die Gebühr (b) bei vierzehntägiger Abfuhr:

gem. Nutzung Restabfall Gewerbe + 40 l 14-tägig	128,40 €
gem. Nutzung Restabfall Gewerbe +120 l 14-tägig	298,80 €
gem. Nutzung Restabfall Gewerbe +160 l 14-tägig	376,80 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe + 40 l 14-tägig	61,20 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe +120 l 14-tägig	182,40 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe +160 l 14-tägig	273,60 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe + 40 l 14-tägig	188,40 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe + 120 l 14-tägig	481,20 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe +160 l 14-tägig	650,40 €

### 11. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt für Restabfall-Umleerbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	Bei 4-wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei vierzehntägiger Abfuhr jährlich	bei wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei einmaliger Abfuhr
1,1 m <sup>3</sup>	776,40 €	1.551,60 €	3.102,00 €	84,00 €
3 m <sup>3</sup>		4.669,00 €	9.338,00 €	179,60 €
5 m <sup>3</sup>		7.781,70 €	15.653,30 €	299,30 €

Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt für Bioabfall-Umleerbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	Bei 4-wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei vierzehntägiger Abfuhr jährlich	bei wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei einmaliger Abfuhr
1,1 m <sup>3</sup>	543,60 €	1.087,20 €	2.174,40 €	42,00 €

## Satzung zur Änderung abfallwirtschaftlicher Satzungsregelungen im Landkreis Ahrweiler vom \_\_\_\_\_

12. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	bei einmaliger Abfuhr
5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	180,70 €
7 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	203,50 €
10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	237,80 €
10 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	448,10 €
20 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	536,20 €
30 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	624,20 €
40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	712,20 €
10 m <sup>3</sup> Presscontainer	307,70 €
20 m <sup>3</sup> Presscontainer	378,00 €

13. § 9 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, betragen die Gebühren:

Abfall zur Beseitigung /t	286,00 €
Kleinanlieferungen < 200 kg	46,28 €

14. § 9 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr pro Tonne berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) größer 200 kg, ermittelt durch Verwiegung auf der Abfallentsorgungsanlage.

**Kommentiert [HV15]:** Anpassung aufgrund eichrechtlicher Vorschriften

### Artikel 3:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Cornelia Weigand  
Landrätin